



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 589/19

vom

12. Januar 2021

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 2021 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Derstadt sowie den Richter Dr. Schild von Spanenberg

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2019 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert: 19.521,52 €.

Gründe:

- 1 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig, weil der Wert der von den Klägern mit der beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 € nicht übersteigt (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).
- 2 a) Der Wert der von den Klägern erstrebten weitergehenden Verurteilung der Beklagten zur Zahlung beträgt 19.521,52 €.
- 3 b) Der Zahlungsantrag zu 2, gerichtet auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, betrifft eine Nebenforderung im Sinne von § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG und ist daher für die Bestimmung der Beschwer im Sinne von § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO unbeachtlich.

4 c) Schließlich ergibt sich aus dem - nach Auffassung der Kläger gehörs-
widrig übergangenen - Antrag auf Feststellung der Erledigung des Feststellungs-
antrags zu 1 aus der Anschlussberufung keine weitere Beschwer.

5 Dieser Antrag kann nicht mit dem Wert des Feststellungsantrags vor der
Erledigungserklärung gleichgesetzt werden. Denn nach der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs reduziert sich der Streitwert bei einer einsei-
tigen Erledigungserklärung des Klägers regelmäßig auf die bis dahin entstande-
nen Kosten (s. nur BGH, Beschluss vom 31. August 2010 - X ZB 3/09, NJW
2011, 529 Rn. 8 mwN). Im Fall einer einseitigen Teilerledigungserklärung des
Klägers richtet sich der Beschwerdewert nach den auf den erledigten Teil entfal-
lenden Kosten des Rechtsstreits, die im Wege einer Differenzrechnung zu ermit-
teln sind, bei der von den tatsächlich angefallenen Kosten die Kosten abzuziehen
sind, die entstanden wären, wenn der Kläger den Rechtsstreit von Anfang an nur
über den nicht für erledigt erklärten Teil der Hauptsache geführt hätte (vgl. Se-
natsbeschlüsse vom 2. Juni 2015 - XI ZR 323/14, juris, vom 2. Februar 2016
- XI ZR 136/15, juris Rn. 3 und vom 31. März 2020 - XI ZR 577/18, juris Rn. 4).

6 Im vorliegenden Fall ist aber auch diese Differenzrechnung nicht geeignet,
die Beschwer der Kläger aufgrund der (angeblichen) Nichtberücksichtigung des
Antrags auf Feststellung der Erledigung des Feststellungsantrags zu 1 aus der
Anschlussberufung zu bestimmen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass den Klägern
Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, die nicht ihnen, sondern der Be-
klagten aufzuerlegen gewesen wären, wenn sie statt dieses Feststellungsantrags
sofort den Zahlungsantrag gestellt hätten oder wenn das Berufungsgericht die
Erledigung des Feststellungsantrags festgestellt hätte. Denn das Berufungsge-
richt hat die Kosten der Berufungsinstanz den Klägern nach § 97 Abs. 2 ZPO
auferlegt, weil ihre erstinstanzlich gestellten Feststellungsanträge unzulässig wa-
ren. Die Kosten der ersten Instanz hat das Berufungsgericht verhältnismäßig auf-
geteilt und dabei den Klägern mit 87% sogar 2 Prozentpunkte weniger auferlegt

als sich zu ihren Lasten ergäben, wenn allein auf Erfolg und Misserfolg des Zahlungsantrags abgestellt würde (19.755,76 € von 22.255,31 € = 89%). Unter diesen Umständen sind die Kläger durch die unterbliebene Feststellung der Erledigung ihres Feststellungsantrags zu 1 aus der Anschlussberufung nicht beschwert.

- 7 2. Im Übrigen wäre die Nichtzulassungsbeschwerde auch unbegründet, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird insoweit gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Ellenberger

Grüneberg

Matthias

Derstadt

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Wiesbaden, Entscheidung vom 19.05.2017 - 14 O 121/17 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 12.11.2019 - 9 U 34/17 -